

lich. In diesem Falle besteht die im Urteil auf Grund von § 47 festgelegte Prüfung darin, daß gern. §45 von den dort festgelegten zum Teil identischen und zum Teil weitergehenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird. Das weitere Verfahren regelt sich dann nach §§ 45, 46, 32 StGB, §349, § 350 a StPO. Nach Erlaß der Strafe ist für eine Prüfung nach § 47 kein Raum mehr. Eine solche ist nur dann vorzunehmen, wenn die Strafaussetzung widerrufen wurde und die endgültige Entlassung aus dem Strafvollzug bevorsteht.

9. Auch bei einer Verurteilung nach § 249 ist § 47 anwendbar. Im Unterschied zu § 47 kann bei § 249 staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht auch dann angeordnet werden, wenn der Täter nicht vorbestraft ist und wenn von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird (§ 249 Abs. 3). Die **gleichzeitige Anordnung der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht- und Maßnahmen nach § 47 ist** zwar vom Gesetz nicht ausgeschlossen, aber in der Regel **unangebracht**, um eine unübersichtliche Häufung von Weisungen, die dem gleichen Ziel dienen sollen, zu vermeiden.

§48

(1) Bei einer Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe kann das Gericht zur Verhütung erneuter Straffälligkeit zusätzlich auf staatliche Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei erkennen, wenn

1. der Täter bereits wegen eines Verbrechens bestraft ist oder
2. die Würdigung seiner Tat und Persönlichkeit ergibt, daß nach Verbüßung der Strafe eine ordnungsgemäße Wiedereingliederung des Verurteilten durch staatliche Kontrollmaßnahmen unterstützt werden muß.

(2) Bei Verurteilung wegen Rowdiums oder Zusammenrottung kann das Gericht auch auf staatliche Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei erkennen, wenn der Täter mit Haftstrafe oder Verurteilung auf Bewährung bestraft wird.

(3) Der Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei erhält durch die gerichtliche Entscheidung das Recht, dem Verurteilten Auflagen zu erteilen. Die Auflagen können enthalten:

1. die Verpflichtung zur Meldung bei einer Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, einschließlich der vorherigen Mitteilung eines Arbeitsplatz- oder Wohnungswechsels sowie zusätzliche Meldepflichten;
2. die Untersagung des Aufenthalts an bestimmten Orten oder Gebieten, des Besuchs bestimmter Orte oder Räumlichkeiten, des Umgangs mit bestimmten Personen oder Personengruppen und des Besitzes oder der Verwendung bestimmter Gegenstände;
3. die Anordnung, den zugewiesenen Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Zustimmung der Deutschen Volkspolizei zu verlassen und den ihm zugewiesenen Arbeitsplatz nicht ohne Zustimmung zu wechseln;
4. die Beschränkung von Ausreisemöglichkeiten aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Festlegung mehrerer Auflagen ist zulässig.

Außerdem können staatliche Erlaubnisse und Genehmigungen durch die zuständigen Organe versagt, entzogen oder eingeschränkt werden. Die Kontrolle und Durchsuchung der Aufenthaltsräume, der Wohnung und anderer umschlossener Räume durch die Deutsche Volkspolizei ist jederzeit zulässig.